

2013 / Nr. 86 vom 28. August 2013

Der Senat hat in der Sitzung vom 20. August 2013 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**232. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Ausstellungsdesign und -management“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

**233. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Bildwissenschaften (AE)“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

**234. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Bildwissenschaften (MA)“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

**235. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Digitales Sammlungsmanagement“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

**236. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Fotografie“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

**237. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Ikonographie“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

**238. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Image Science – Bilder der Wissenschaft“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

**239. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MediaArtHistories“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

**240. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MedienKunstGeschichte – MediaArtHistories, Master of Arts“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)  
bisher: „MedienKunstGeschichte – MediaArtHistory, Master of Arts, MA“**

**241. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Visuelle Kompetenzen“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

**242. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Natural Medicine, Akademische/r Experte/in“  
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaft und Biomedizin)**

## **232. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Ausstellungsdesign und -management“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Ausstellungsdesign und -management“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in angewandter Praxis der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, kompaktes Basiswissen zu erwerben, um Ausstellungsentwicklung (Drehbuch) und Szenographie von (wissenschaftlichen) Ausstellungen professionell zu erarbeiten und Ausstellungen durch wissenschaftlich fundierte Kenntnisse in allen relevanten Bereichen professionell umsetzen zu können.

Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau bzw. zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich der Bildwissenschaft. Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Kompetenzziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Die didaktisch sinnvolle Kombination von Präsenz- und Online-Phasen sowie Selbststudium ermöglicht dabei ein ganzheitliches Unterstützungs- und Förderungsangebot.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Ausstellungsdesign und -management“ ist als berufsbegleitende Studienvariante oder als Vollzeitstudium anzubieten.

### **§ 3. Lehrgangssprache**

Die Unterrichtssprache ist Deutsch oder Englisch. Prüfungsarbeiten und Master-These können in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

### **§ 4. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 5. Dauer**

Der Universitätslehrgang „Ausstellungsdesign und -management“ umfasst berufsbegleitend 2 Semester. In der Vollzeitvariante dauert er ein Semester (30 ECTS).

### **§ 6. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Ausstellungsdesign und -management“ ist
  - (a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
  - (b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
  - (c) eine den in den in Abs. 1 (a und b) gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:

- allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre in Ausbildung in einem relevanten Fach oder einschlägiger Berufserfahrung in relevanter Position oder
- bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 21 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird sowie mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.

### § 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

### § 9. Unterrichtsprogramm

Fach/LV	LV- Art	UE	ECTS
<b>Angewandte bildwissenschaftliche Praxis unter besonderer Berücksichtigung von Ausstellungsdesign und -management</b>			
LV 1: Entwicklung von Ausstellungen	KS	50	4
LV 2: Ausstellungskonzepte und Projektmanagement	KS	50	4
LV 3: Umsetzung und Präsentation	KS	50	4
LV 4: Evaluierung Ausstellungswesen	SE	10	8
LV 5: Praxisprojekt Ausstellungswesen	SE	20	10
		<b>180</b>	<b>30</b>

### § 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 11. Prüfungsordnung**

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen

(2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:

- a. der erfolgreichen Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen LV 1-3,
- b. einer Prüfungsarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit in LV 4,
- c. einer Prüfungsarbeit in Form eines Referates inkl. Abgabe schriftlicher Unterlagen über ein praxisorientiertes Projekt oder eine Forschungsarbeit in LV 5.

(3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

## **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 13. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

## **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **§ 15. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung noch nach dem Curriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 3/2009 studieren, können nach Rücksprache und mit Zustimmung durch die Lehrgangsleitung noch nach der bisherigen Verordnung abschließen.

# **233. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Bildwissenschaften (AE)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang Bildwissenschaften (AE) hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in Teilbereichen der Disziplin Bildwissenschaften zu vermitteln. Ziel ist es, den Studierenden die professionelle Sammlung - Bewahrung - Erschließung - Vermittlung von Bildern sowie ein wissenschaftlich fundiertes und praxisorientiertes Wissen über Bilder und Bildinformationen zu vermitteln.

Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, theoretische und praktische Fähigkeiten zu erwerben, um bildwissenschaftliche Grundlagen zu verstehen, in größeren Zusammenhängen zu

analysieren und anzuwenden sowie praxisorientierte bildwissenschaftliche Projekte zu planen und durchzuführen. Das modularisierte Studienangebot ermöglicht es dabei den Studierenden, sich individuell in Themen der Bildwissenschaften zu spezialisieren.

Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau bzw. zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich der Bildwissenschaften. Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Kompetenzziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Es wird ein ganzheitliches Unterstützungs- und Förderungsangebot, sowohl in Präsenz- als auch Online-Phasen angeboten.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang Bildwissenschaften (AE) ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang Bildwissenschaften (AE) umfasst berufsbegleitend vier Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es zwei Semester (60 ECTS).

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang 'Bildwissenschaften AE' ist
  - a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
  - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
  - c) eine den in den in Abs. 1 (a und b) gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
    - allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre in Ausbildung in einem relevanten Fach oder allgemeine Hochschulreife und einschlägiger 2 Jahre Berufserfahrung in relevanter Positionoder
    - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 21 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird sowie mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.

## **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsführung.

## § 8. Unterrichtsprogramm

FÄCHER		UE	ECTS
<b>2 Wahlfächer: Bildwissenschaftliche Praxis im Umfang von je</b>		<b>180</b>	<b>30</b>
<b>Visuelle Kompetenzen</b>			
LV 1: Theoretische Grundlagen der Bildwissenschaften	KS	50	4
LV 2: Medien- und Materialkunde	KS	50	4
LV 3: Bildtypen und -funktionen	KS	50	4
LV 4: Untersuchung Bildmedientechnik	SE	10	8
LV 5: Bildtypenanalyse	SE	20	10
<b>oder</b>			
<b>Ausstellungsdesign und -management</b>			
LV 1: Entwicklung von Ausstellungen	KS	50	4
LV 2: Ausstellungskonzepte und Projektmanagement	KS	50	4
LV 3: Umsetzung und Präsentation	KS	50	4
LV 4: Evaluierung Ausstellungswesen	SE	10	8
LV 5: Praxisprojekt Ausstellungswesen	SE	20	10
<b>oder</b>			
<b>Digitales Sammlungsmanagement</b>			
LV 1: Digitalisierung und digitale Archivierung	KS	50	4
LV 2: Digitalisierungskonzepte und Projektmanagement	KS	50	4
LV 3: Umsetzung und Präsentation	KS	50	4
LV 4: Evaluierung Bildmanagementsysteme	SE	10	8
LV 5: Praxisprojekt Digitales Sammlungsmanagement	SE	20	10
<b>oder</b>			
<b>Image &amp; Science – Bilder der Wissenschaft</b>			
LV 1: Systeme und Theorien	KS	50	4
LV 2: Visualisierung und Visualisierungstools	KS	50	4
LV 3: Umsetzung und Präsentation	KS	50	4
LV 4: Evaluierung Visualisierungssysteme	SE	10	8
LV 5: Praxisprojekt Visualisierung	SE	20	10
<b>oder</b>			
<b>MediaArtHistories (2 von 4 Lehrveranstaltungen aus Fächer 1-4)</b>			

MediaArtHistories Fach 1: Histories			
LV 1: Media Histories & Media Archeology	KS	75	6
MediaArtHistories Fach 2: Genres			
LV 2: Parameters of Digital Art	KS	75	6
MediaArtHistories Fach 3: Archives			
LV 3: Digital Archiving and Preservation	KS	75	6
MediaArtHistories Fach 4: Media			
LV 4: Exhibiting, Curating and Collection	KS	75	6
MediaArtHistories Fach 5 / LV 5: Media Art Genres (Scholarly research and analysis on a genre, its contemporary / historical parameters and future directions)	SE	15	8
MediaArtHistories Fach 6 / LV 6: Practical Project (The participation in or initiation of a practical project related to the scholarly and humanities-oriented work on the histories of media art, science and technology)	SE	15	10
<b>oder</b>			
<b>Fotografie</b>			
LV 1: Fotogeschichte und -technik	KS	50	4
LV 2: Fotogeschichte und -theorie	KS	50	4
LV 3: Bildmärkte	KS	50	4
LV 4: Bildanalyse Fotografie	SE	10	8
LV 5: Forschungsstand Fotografie	SE	20	10
<b>oder</b>			
<b>Ikonographie</b>			
LV 1: Europäische Ikonographie	KS	50	4
LV 2: Kulturelle Aspekte der Ikonographie	KS	50	4
LV 3: Ikonographie der Gegenwart	KS	50	4
LV 4: Ikonographische Bildanalyse	SE	10	8
LV 5: Forschungsstand Ikonographie	SE	20	10
<b>GESAMT</b>		<b>360</b>	<b>60</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der



Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungen in den zwei Wahlfächern „Bildwissenschaftliche Praxis“:
  - a. der erfolgreichen Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen LV 1-3 (2 von 4 in MediaArtHistories Fächer 1-4),
  - b. je einer Prüfungsarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit in LV 4 (LV 5 in MediaArtHistories),
  - c. je einer Prüfungsarbeit in Form eines Referates inkl. Abgabe schriftlicher Unterlagen über ein praxisorientiertes Projekt oder eine Forschungsarbeit in LV 5 (LV 6 in MediaArtHistories).
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Lehrgängen Ausstellungsdesign und –management, Digitales Sammlungsmanagement, Image & Science, Fotografie, Ikonographie, Visuelle Kompetenzen und MediaArtHistories sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Expertin/e in Bildwissenschaften“ zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **§ 14. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung noch nach dem Curriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 26/2009 studieren, können nach Rücksprache und mit Zustimmung durch die Lehrgangsleitung noch nach der bisherigen Verordnung abschließen.

## **234. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Bildwissenschaften (MA)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang Bildwissenschaft (MA) hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in Teilbereichen der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Ziel ist es, den Studierenden die professionelle Sammlung - Bewahrung - Erschließung - Vermittlung von Bildern sowie ein wissenschaftlich fundiertes und praxisorientiertes Wissen über Bilder und Bildinformationen zu vermitteln.

Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, theoretische und praktische Fähigkeiten zu erwerben, um bildwissenschaftliche Grundlagen zu verstehen, in größeren Zusammenhängen zu analysieren und anzuwenden sowie praxisorientierte bildwissenschaftliche Projekte zu planen und durchzuführen. Das modularisierte Studienangebot ermöglicht es dabei den Studierenden, sich individuell in Themen der Bildwissenschaft zu spezialisieren.

Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau bzw. zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich der Bildwissenschaft. Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Kompetenzziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Es wird ein ganzheitliches Unterstützungs- und Förderungsangebot, sowohl in Präsenz- als auch Online-Phasen angeboten.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang Bildwissenschaft (MA) ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang Bildwissenschaft (MA) umfasst berufsbegleitend fünf Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es vier Semester (120 ECTS).

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang 'Bildwissenschaft' ist
  - (a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
  - (b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
  - (c) eine gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:

- allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevante Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.  
oder
- bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangslleitung festgesetzt wird und mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevante Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

(2) Für die Zulassung ist darüber hinaus der Nachweis von EDV-Kenntnissen zu erbringen. Der/die Lehrgangslleiter/in entscheidet über die Art des Nachweises.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangslleiterin oder dem Lehrgangslleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangslleitung.

### § 8. Unterrichtsprogramm

FÄCHER	LV-Art	UE	ECTS
<b>A. 3 Wahlfächer: Bildwissenschaftliche Praxis im Umfang von je</b>		<b>180</b>	<b>30</b>
<b>Visuelle Kompetenzen*)</b>			
LV 1: Theoretische Grundlagen der Bildwissenschaften	KS	50	4
LV 2: Medien- und Materialkunde	KS	50	4
LV 3: Bildtypen und -funktionen	KS	50	4
LV 4: Untersuchung Bildmedientechnik	SE	10	8
LV 5: Bildtypenanalyse	SE	20	10
<b>oder</b>			
<b>Ausstellungsdesign und -management</b>			
LV 1: Entwicklung von Ausstellungen	KS	50	4
LV 2: Ausstellungskonzepte und Projektmanagement	KS	50	4
LV 3: Umsetzung und Präsentation	KS	50	4
LV 4: Evaluierung Ausstellungswesen	SE	10	8
LV 5: Praxisprojekt Ausstellungswesen	SE	20	10
<b>oder</b>			
<b>Digitales Sammlungsmanagement</b>			
LV 1: Digitalisierung und digitale Archivierung	KS	50	4

LV 2: Digitalisierungskonzepte und Projektmanagement	KS	50	4
LV 3: Umsetzung und Präsentation	KS	50	4
LV 4: Evaluierung Bildmanagementsysteme	SE	10	8
LV 5: Praxisprojekt Digitales Sammlungsmanagement	SE	20	10
<b>oder</b>			
<b>Image &amp; Science – Bilder der Wissenschaft</b>			
LV 1: Systeme und Theorien	KS	50	4
LV 2: Visualisierung und Visualisierungstools	KS	50	4
LV 3: Umsetzung und Präsentation	KS	50	4
LV 4: Evaluierung Visualisierungssysteme	SE	10	8
LV 5: Praxisprojekt Visualisierung	SE	20	10
<b>oder</b>			
<b>MediaArtHistories (2 von 4 Lehrveranstaltungen aus Fächer 1-4)</b>			
MediaArtHistories Fach 1: Histories			
LV 1: Media Histories & Media Archeology	KS	75	6
MediaArtHistories Fach 2: Genres			
LV 2: Parameters of Digital Art	KS	75	6
MediaArtHistories Fach 3: Archives			
LV 3: Digital Archiving and Preservation	KS	75	6
MediaArtHistories Fach 4: Media			
LV 4: Exhibiting, Curating and Collection	KS	75	6
MediaArtHistories Fach 5 / LV 5: Media Art Genres (Scholarly research and analysis on a genre, its contemporary / historical parameters and future directions)	SE	15	8
MediaArtHistories Fach 6 / LV 6: Practical Project (The participation in or initiation of a practical project related to the scholarly and humanities-oriented work on the histories of media art, science and technology)	SE	15	10
<b>oder</b>			
<b>Fotografie</b>			
LV 1: Fotogeschichte und -technik	KS	50	4
LV 2: Fotogeschichte und -theorie	KS	50	4
LV 3: Bildmärkte	KS	50	4
LV 4: Bildanalyse Fotografie	SE	10	8
LV 5: Forschungsstand Fotografie	SE	20	10
<b>oder</b>			

<b>Ikonographie</b>			
LV 1: Europäische Ikonographie	KS	50	4
LV 2: Kulturelle Aspekte der Ikonographie	KS	50	4
LV 3: Ikonographie der Gegenwart	KS	50	4
LV 4: Ikonographische Bildanalyse	SE	10	8
LV 5: Forschungsstand Ikonographie	SE	20	10
<b>B. Wissenschaftliches Arbeiten : Master –Thesen Betreuung Lehrveranstaltungen im Umfang von</b>		60	30
LV 1: Wissenschaftliches Arbeiten		60	10
<b>Master-These</b>			20
<b>GESAMT</b>		600	120

\*) Dieses Fach ist für jene Studierenden verpflichtend, die kein facheinschlägiges Grundstudium absolviert haben. Die Lehrgangsleitung entscheidet über das Vorliegen dieser Voraussetzung.

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:
  - A) In den 3 Wahlfächern „Bildwissenschaftliche Praxis“:
    - (a) der erfolgreichen Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen LV 1-3 (2 von 4 in MediaArtHistories Fächer 1-4),
    - (b) je einer Prüfungsarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit in LV 4. (LV 5 in MediaArtHistories),
    - (c) je einer Prüfungsarbeit in Form eines Referates inkl. Abgabe schriftlicher Unterlagen über ein praxisorientiertes Projekt oder eine Forschungsarbeit in LV 5. (LV 6 in MediaArtHistories).
  - B) Erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung zum Wissenschaftlichen Arbeiten.

- C) Es ist eine Master-These zu verfassen und zu verteidigen, deren Thema einem der festgelegten Fächer zu entnehmen ist. Die/der Studierende ist berechtigt, ein Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.
- (4) Leistungen aus den Lehrgängen Ausstellungsdesign und –management, Digitales Sammlungsmanagement, Image & Science, Fotografie, Ikonographie, Visuelle Kompetenzen, MediaArtHistories (CP), MediaArtHistories (MA) und Bildwissenschaften (AE) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts (Bildwissenschaft)“, abgekürzt MA, zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **§ 14. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung noch nach dem Curriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 3/2009 studieren, können nach Rücksprache und mit Zustimmung durch die Lehrgangsleitung noch nach der bisherigen Verordnung abschließen.

## **235. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Digitales Sammlungsmanagement“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Digitales Sammlungsmanagement“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in angewandter Praxis der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, kompaktes Basiswissen zu erwerben, um das Sammeln, Bewahren, Erschließen und Vermarkten von Bildern professionell und mit wissenschaftlicher Fundierung durchzuführen und Projekte in diesem Bereich eigenverantwortlich zu führen.

Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau bzw. zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich der Bildwissenschaft. Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Kompetenzziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Die didaktisch sinnvolle Kombination von Präsenz- und Online-Phasen sowie Selbststudium ermöglicht dabei ein ganzheitliches Unterstützungs- und Förderungsangebot.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Digitales Sammlungsmanagement“ ist als berufsbegleitende Studienvariante oder als Vollzeitstudium anzubieten.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang „Digitales Sammlungsmanagement“ umfasst berufsbegleitend 2 Semester. In der Vollzeitvariante dauert er ein Semester (30 ECTS).

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang 'Digitales Sammlungsmanagement' ist
  - (a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
  - (b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
  - (c) eine den in den in Abs. 1 (a und b) gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
    - allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre in Ausbildung in einem relevanten Fach oder einschlägiger Berufserfahrung in relevanter Position oder
    - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 21 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird sowie mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.
- (2) Für die Zulassung ist darüber hinaus der Nachweis von EDV-Kenntnissen zu erbringen. Der/die Lehrgangsleiter/in entscheidet über die Art des Nachweises.

## **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Fach/LV	LV-Art	UE	ECTS
<b>Angewandte bildwissenschaftliche Praxis unter besonderer Berücksichtigung des Digitalen Sammlungsmanagements</b>			
LV 1: Digitalisierung und digitale Archivierung	KS	50	4
LV 2: Digitalisierungskonzepte und Projektmanagement	KS	50	4
LV 3: Umsetzung und Präsentation	KS	50	4
LV 4: Evaluierung Bildmanagementsysteme	SE	10	8
LV 5: Praxisprojekt Digitales Sammlungsmanagement	SE	20	10
		<b>180</b>	<b>30</b>

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
  - a. der erfolgreichen Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen LV 1-3,
  - b. einer Prüfungsarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit in LV 4,
  - c. einer Prüfungsarbeit in Form eines Referates inkl. Abgabe schriftlicher Unterlagen über ein praxisorientiertes Projekt oder eine Forschungsarbeit in LV.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

## § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## § 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.



### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **§ 14. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung noch nach dem Curriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 3/2009 studieren, können nach Rücksprache und mit Zustimmung durch die Lehrgangsleitung noch nach der bisherigen Verordnung abschließen.

## **236. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Fotografie“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Fotografie“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in angewandter Praxis der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und hat die Vermittlung tiefgehender Kenntnisse über Fotogeschichte, Haupttechniken, Genres und die wichtigsten VertreterInnen des 19. und 20. Jahrhunderts zum Ziel. Darüber hinaus steht ein Ausblick in die Zukunft der Digitalen Fotografie im Mittelpunkt der Lehre. Dabei wird Fotografie sowohl als künstlerische Ausdrucksform als auch als historisches und sozialwissenschaftliches Dokument behandelt.

Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau bzw. zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich der Bildwissenschaft. Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Kompetenzziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Die didaktisch sinnvolle Kombination von Präsenz- und Online-Phasen sowie Selbststudium ermöglicht dabei ein ganzheitliches Unterstützungs- und Förderungsangebot.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Fotografie“ ist als berufsbegleitende Studienvariante oder als Vollzeitstudium anzubieten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang „Fotografie“ umfasst berufsbegleitend 2 Semester. In der Vollzeitvariante dauert er ein Semester (30 ECTS).

## § 5. Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache des Lehrgangs ist Deutsch.

## § 6. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Fotografie“ ist
- (a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
  - (b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
  - (c) eine den in den in Abs. 1 (a und b) gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
    - o allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre in Ausbildung in einem relevanten Fach oder einschlägiger Berufserfahrung in relevanter Position oder
    - o bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 21 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird sowie mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.

## § 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

## § 9. Unterrichtsprogramm

Fach/LV	LV- Art	UE	ECTS
<b>Vertiefende bildwissenschaftliche Theorie und Praxis unter besonderer Berücksichtigung der Fotografie</b>			
LV 1: Fotogeschichte und -technik	KS	50	4
LV 2: Fotogeschichte und -theorie	KS	50	4
LV 3: Bildmärkte	KS	50	4
LV 4: Bildanalyse Fotografie	SE	10	8
LV 5: Forschungsstand Fotografie	SE	20	10
		<b>180</b>	<b>30</b>

## § 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der

Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 11. Prüfungsordnung**

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen

(2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:

- a. der erfolgreichen Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen LV 1-3,
- b. einer Prüfungsarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit in LV 4,
- c. einer Prüfungsarbeit in Form eines Referates inkl. Abgabe schriftlicher Unterlagen über ein praxisorientiertes Projekt oder eine Forschungsarbeit in LV 5.

(3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

### **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 13. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **§ 15. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung noch nach dem Curriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 3/2009 studieren, können nach Rücksprache und mit Zustimmung durch die Lehrgangsleitung noch nach der bisherigen Verordnung abschließen.

## **237. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Ikonographie“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Ikonographie“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in angewandter Praxis der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Ikonographie ist ein wesentlicher Teilbereich der Kunstgeschichte und verlangt themenübergreifende Kenntnisse aus den verschiedensten Wissenschaftsbereichen wie z.B. antike und moderne Kunstgeschichte, Literaturgeschichte, christliche und nicht-christliche Theologie, Geschichte, europäische Ethnologie (Volkskunde) und Philosophie. Die Komplexität der Materie bedingt, dass im Rahmen des kunstgeschichtlichen Grundstudiums meist nur eine Einführung in das Fach geboten werden kann. Daher nimmt die Ikonographie im Bereich der postgradualen Weiterbildung von Kunsthistoriker/innen einen wichtigen Platz ein. Erst durch die hier einsetzende Spezialisierung kann dieser Fachbereich erschöpfend behandelt werden.

Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau bzw. zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich der Bildwissenschaft. Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Kompetenzziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Die didaktisch sinnvolle Kombination von Präsenz- und Online-Phasen sowie Selbststudium ermöglicht dabei ein ganzheitliches Unterstützungs- und Förderungsangebot.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Ikonographie“ ist als berufsbegleitende Studienvariante oder als Vollzeitstudium anzubieten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang „Ikonographie“ umfasst berufsbegleitend 2 Semester. In der Vollzeitvariante dauert er ein Semester (30 ECTS).

### **§ 5. Unterrichtssprache**

Die Unterrichtssprache des Lehrgangs ist Deutsch.

## § 6. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Ikonographie“ ist:
- (a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
  - (b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
  - (c) eine den in den in Abs. 1 (a und b) gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
    - allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre in Ausbildung in einem relevanten Fach oder einschlägiger Berufserfahrung in relevanter Position oder
    - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 21 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird sowie mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.

## § 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

## § 9. Unterrichtsprogramm

Fach/LV	LV-Art	UE	ECTS
<b>Angewandte bildwissenschaftliche Praxis unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Ikonographie („Ikonographie“)</b>			
LV 1: Europäische Ikonographie	KS	50	4
LV 2: Kulturelle Aspekte der Ikonographie	KS	50	4
LV 3: Ikonographie der Gegenwart	KS	50	4
LV 4: Ikonographische Bildanalyse	SE	10	8
LV 5: Forschungsstand Ikonographie	SE	20	10
		<b>180</b>	<b>30</b>

## § 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der

Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 11. Prüfungsordnung**

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen

(2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:

- a. der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen LV 1-3,
- b. einer Prüfungsarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit in LV4,
- c. einer Prüfungsarbeit in Form eines Referates inkl. Abgabe schriftlicher Unterlagen in LV 5.

(3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

### **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 13. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **§ 15. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung noch nach dem Curriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 3/2009 studieren, können nach Rücksprache und mit Zustimmung durch die Lehrgangsleitung noch nach der bisherigen Verordnung abschließen.

## **238. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Image Science – Bilder der Wissenschaft“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Image & Science – Bilder der Wissenschaft“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in angewandter Praxis der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, kompaktes Basiswissen zu erwerben, um (Motiv)-Geschichte, Theorie und Ästhetik von Bildern der Wissenschaft verstehen und einordnen sowie die praktische Erstellung von Visualisierungen von Daten und wissenschaftlichen Ergebnissen professionell umsetzen zu können.

Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau bzw. zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich der Bildwissenschaft. Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Kompetenzziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Die didaktisch sinnvolle Kombination von Präsenz- und Online-Phasen sowie Selbststudium ermöglicht dabei ein ganzheitliches Unterstützungs- und Förderungsangebot.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Image & Science – Bilder der Wissenschaft“ ist als berufsbegleitende Studienvariante oder als Vollzeitstudium anzubieten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang „Image & Science – Bilder der Wissenschaft“ umfasst berufsbegleitend 2 Semester. In der Vollzeitvariante dauert er ein Semester (30 ECTS).

### **§ 5. Unterrichtssprache**

Die Unterrichtssprache des Lehrgangs ist Englisch. Ein Nachweis über die Englischkenntnisse ist zu erbringen.

### **§ 6. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Image & Science – Bilder der Wissenschaft“ ist
  - (a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder

- (b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder  
(c) eine den in den in Abs. 1 (a und b) gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:

- allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre in Ausbildung in einem relevanten Fach oder einschlägiger Berufserfahrung in relevanter Position oder
- bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 21 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird sowie mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.

### § 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.  
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

### § 9. Unterrichtsprogramm

Fach/LV	LV-Art	UE	ECTS
<b>Angewandte bildwissenschaftliche Praxis unter besonderer Berücksichtigung der Bilder der Wissenschaft (Image &amp; Science)</b>			
LV 1: Systeme und Theorien	KS	50	4
LV 2: Visualisierung und Visualisierungstools	KS	50	4
LV 3: Umsetzung und Präsentation	KS	50	4
LV 4: Evaluierung Visualisierungssysteme	SE	10	8
LV 5: Praxisprojekt Visualisierung	SE	20	10
		<b>180</b>	<b>30</b>

### § 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.  
(2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.



## **§ 11. Prüfungsordnung**

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen

(2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:

- a. der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen LV 1-3,
- b. einer Prüfungsarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit in LV 4,
- c. einer Prüfungsarbeit in Form eines Referates inkl. Abgabe schriftlicher Unterlagen in LV 5.

(3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

## **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 13. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

## **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **§ 15. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung noch nach dem Curriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 3/2009 studieren, können nach Rücksprache und mit Zustimmung durch die Lehrgangsführung noch nach der bisherigen Verordnung abschließen.

# **239. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MediaArtHistories“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „MediaArtHistories“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in angewandter Praxis der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und hat das Ziel kompakt in zeitgenössische Medienentwicklungen und künstlerische Praktiken an der Schnittstelle zwischen Technik, Wissenschaft und Bildender Kunst einzuführen, neue Möglichkeiten künstlerischen Schaffens aufzuzeigen und diese anhand vieler Beispiele praxisorientiert zu diskutieren.

Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau bzw. zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich der Bildwissenschaft. Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Kompetenzziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Die didaktisch sinnvolle Kombination von Präsenz- und Online-Phasen sowie Selbststudium ermöglicht dabei ein ganzheitliches Unterstützungs- und Förderungsangebot.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „MediaArtHistories“ ist als berufsbegleitende Studienvariante oder als Vollzeitstudium anzubieten.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang „MediaArtHistories“ umfasst berufsbegleitend 2 Semester. In der Vollzeitvariante dauert es ein Semester (30 ECTS).

## **§ 5. Unterrichtssprache**

Die Unterrichtssprache des Lehrgangs ist Englisch. Ein Nachweis der Englischkenntnisse ist zu erbringen.

## **§ 6. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „MediaArtHistories“ ist
  - (a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
  - (b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
  - (c) eine den in den in Abs. 1 (a und b) gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
    - allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre in Ausbildung in einem relevanten Fach oder einschlägiger Berufserfahrung in relevanter Position  
oder
    - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 21 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird sowie mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.

## **§ 7. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsführung.

## § 9. Unterrichtsprogramm

Fach/LV	LV-Art	UE	ECTS
<b>MediaArtHistories</b> (2 von 4 Lehrveranstaltungen aus Fächer 1-4)			
Fach 1: Histories			
LV 1: Media Histories & Media Archeology Archeology (Art & Science, History of Science, Media Theory, Theory of Perception, Art & Cognition, Intercultural Media Art, Immersion & Emotion, Locative Media: Augmented Space, Medial Performance)	KS	75	6
Fach 2: Genres			
LV 2: Parameters of Digital Art Art (BioArt, Cyberfeminist Art, Machine Art, Translocal Practices, Social Software, Visualization, Interactivity as Paradigm, Videoediting techniques, Digital Tools and their Programming, Interface Design)	KS	75	6
Fach 3: Archives			
LV 3: Digital Archiving and Preservation (Preservation of Digital Art, Digital Art Archiving, Documentation Strategies with Historical to Telematic & Interactive Examples, Trends in Metadata, Keywording, Standards in Documentation and Archiving)	KS	75	6
Fach 4: Media			
LV 4: Exhibiting, Curating and Collection (Important Media Art Institutions, Planning Spaces of Interaction, Law and Copyright, Design & Function of Knowledge Spaces, Future Trends in Artistic Media, From Virtual Exhibitions to Textual Scholarly Productions)	KS	75	6
Fach 5 / LV 5: Media Art Genres (Scholarly research and analysis on a genre, its contemporary / historical parameters and future directions)	SE	15	8
Fach 6 / LV 6: Practical Project (The participation in or initiation of a practical project related to the scholarly and humanities-oriented work on the histories of media art, science and technology)	SE	15	10
		<b>180</b>	<b>30</b>

## § 10. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder

Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 11. Prüfungsordnung**

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen

(2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:

- a. der erfolgreichen Teilnahme an den zwei gewählten Lehrveranstaltungen aus Fächer 1-4
- b. einer Prüfungsarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit in LV 5.
- c. einer Prüfungsarbeit in Form eines Referates inkl. Abgabe schriftlicher Unterlagen über ein praxisorientiertes Projekt oder eine Forschungsarbeit in LV 6.

(3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

### **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 13. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 14. Inkrafttreten**

Der vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **§ 15. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung noch nach dem Curriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 3/2009 studieren, können nach Rücksprache und mit Zustimmung durch die Lehrgangsleitung noch nach der bisherigen Verordnung abschließen.

## **240. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MedienKunstGeschichte – MediaArtHistories, Master of Arts“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

**bisher: „MedienKunstGeschichte – MediaArtHistory, Master of Arts, MA“**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Studiengang eröffnet den Studierenden theoretisches und praktisches Wissen über die wichtigsten Formen der Medienkunst, wie Computeranimation, Netzkunst, Interaktive -, Telematische – und Genetische Kunst bis zur Bio- und Nano-Kunst, deren Vermittlung, Sammlung, Erhalt und Vermarktung, dabei spielen auch spezifisch auf die Thematik zugeschnittene juristische und ökonomische Aspekte eine wichtige Rolle.

Unterstützt wird die Vernetzung von Theorie und Praxis durch Forschungsprojekte wie die Datenbank für Virtuelle Kunst und die Online Lehrplattform MediaArtHistory.org u.a.

Nach Abschluss des Universitätslehrgangs verfügen die Studierenden u.a. über

1. Reflexionsfähigkeit und tiefgehendes Verständnis der Kunst- und Mediengeschichte,
2. Kompetenz in aktueller Software und Interfaceentwicklungen,
3. tiefgehendes Wissen über CAVE Installationen, Telepräsenz, Augmented Reality sowie Wearables,
4. Strategiekennnisse der Erschließung, Vermittlung und Langzeitsicherung von Medienkunst,
5. Kenntnisse über Rechtssituation und den kommerziellen Markt für Medienkunst,
6. Fähigkeiten zur Entwicklung innovativer Zukunftsstrategien und
7. spezielle persönlichkeitsbildende und projektbezogene Kompetenzen.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ‘MedienKunstGeschichte - MediaArtHistories’ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

### **§ 3. Lehrgangssprache**

Die Unterrichtssprache ist Englisch. Prüfungsarbeiten und Master-These können in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

### **§ 4. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 5. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Universitätslehrgang vier Semester mit einem Work Load von 2250, bei 430 UE und 90 ECTS. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester (90 ECTS Punkte).

### **§ 6. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ‘MediaArtHistories’ ist

- (a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
- (b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
- (c) eine Qualifikation, wie folgt:
  - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
  - oder
  - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird und mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

(2) Die Studierenden müssen über gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind im Zweifelsfall vor der Zulassung nachzuweisen, wobei der/die Lehrgangsleiter/in über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse entscheidet.

### § 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 9. Unterrichtsprogramm

Fach/LV	LV-Art	UE	ECTS
<b>MediaArtHistories</b>			
Fach 1: Histories			
LV 1: Media Histories & Media Archeology (Art & Science, History of Science, Media Theory, Theory of Perception, Art & Cognition, Intercultural Media Art, Immersion & Emotion, Locative Media: Augmented Space, Medial Performance)	KS	75	6
Fach 2: Genres			
LV 2: Parameters of Digital Art (BioArt, Cyberfeminist Art, Machine Art, Translocal Practices, Social Software, Visualization, Interactivity as Paradigm, Videoediting techniques, Digital Tools and their Programming, Interface Design)	KS	75	6
Fach 3: Archives			
LV 3: Digital Archiving and Preservation (Preservation of Digital Art, Digital Art Archiving, Documentation Strategies with Historical to Telematic & Interactive Examples, Trends in Metadata, Keywording, Standards in Documentation and Archiving)	KS	75	6

Fach 4: Media			
LV 4: Exhibiting, Curating and Collection (Important Media Art Institutions, Planning Spaces of Interaction, Law and Copyright, Design & Function of Knowledge Spaces, Future Trends in Artistic Media, From Virtual Exhibitions to Textual Scholarly Productions)	KS	75	6
Fach 5: Case Studies			
LV 5: Excursions (Ars Electronica, Linz AT; Center for Art and Media, Karlsruhe DE; Regional excursion , AT; biyearly MediaArtHistories Conference, various locations)	EX	50	6
		<b>350</b>	<b>30</b>
Fach 6: Media Art Genres (Scholarly research and analysis on a genre, its contemporary / historical parameters and future directions)	SE	15	8
Fach 7: Institutionalization of Media Art (Cross analysis of a Database, Archive, Festival or Collection of Media Art and its contribution to the development of preservation or integration in the field.	SE	15	10
Fach 8. Practical Project (The participation in or initiation of a practical project related to the scholarly and humanities-oriented work on the histories of media art, science and technology)	SE	15	10
Fach 9: e-Learning (Use of online tools such as the Database of Virtual Art, MediaArtHistoriesArchive, and Moodle. Creation of and use of blogs and other online information resources found in social media. Open Source Studio participation. Regular individual and group meetings via Adobe Connect or Skype regarding research findings and assignments)	EL	15	12
		<b>60</b>	<b>40</b>
Scholarly Work	KS	20	1
Master These		0	19
		<b>20</b>	<b>20</b>
		<b>430</b>	<b>90</b>

## § 10. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsheitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudien-einheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 11. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen

- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:

- a. der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen LV 1-5,
- b. einer Prüfungsarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit in LV 6.
- c. je einer Prüfungsarbeit in Form eines Referates inkl. Abgabe schriftlicher Unterlagen in den Fächern 7 und 8,
- d. einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung in Fach 9,
- e. der erfolgreichen Teilnahme in Scholarly Work,
- f. der Verfassung, positiven Beurteilung und Präsentation der Master These.

- (3) Master-These:

Für die Erlangung des akademischen Grades ist die Verfassung einer umfassenden schriftlichen Arbeit (Master-These) erforderlich. Das Thema ist aus dem Bereich der MedienKunstGeschichte auszuwählen. Die/der Studierende ist berechtigt, ein Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Die Masterthese muss von einer BegutachterIn und dem/r LehrgangsrührerIn positiv beurteilt werden.

- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.
- (5) Leistungen aus dem Lehrgang MediaArtHistories sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- a. regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- b. eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 13. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Arts (MedienKunstGeschichte – MediaArtHistories), in abgekürzter Form MA, zu verleihen.

### **§ 14. Inkrafttreten**

Der vorliegende Studienplan tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.



## **§ 15. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung noch nach dem Curriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 34/2006 studieren, können nach Rücksprache und mit Zustimmung durch die Lehrgangsleitung noch nach der bisherigen Verordnung abschließen.

# **241. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Visuelle Kompetenzen“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Bildwissenschaften)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Visuelle Kompetenzen“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in theoretischen Grundlagen der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, kompaktes Basiswissen zu erwerben, um bildwissenschaftliche Grundlagen zu verstehen, in größeren Zusammenhängen zu analysieren und in unterschiedlichen beruflichen Zusammenhängen anzuwenden.

Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau bzw. zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich der Bildwissenschaft. Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Kompetenzziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Die didaktisch sinnvolle Kombination von Präsenz- und Online-Phasen sowie Selbststudium ermöglicht dabei ein ganzheitliches Unterstützungs- und Förderungsangebot.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Visuelle Kompetenzen“ ist als berufsbegleitende Studienvariante oder als Vollzeitstudium anzubieten.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang „Visuelle Kompetenzen“ umfasst berufsbegleitend 2 Semester. In der Vollzeitvariante angeboten dauerte er ein Semester (30 ECTS).

## § 5. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Visuelle Kompetenzen“ ist

- (a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
- (b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
- (c) eine den in den in Abs. 1 (a und b) gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
  - allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre in Ausbildung in einem relevanten Fach oder einschlägiger Berufserfahrung in relevanter Position oder
  - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 21 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird sowie mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.

## § 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Fach/LV	LV- Art	UE	ECTS
<b>Visuelle Kompetenzen</b>			
LV 1: Theoretische Grundlagen der Bildwissenschaften	KS	50	4
LV 2: Medien- und Materialkunde	KS	50	4
LV 3: Bildtypen und -funktionen	KS	50	4
LV 4: Untersuchung Bildmedientechnik	SE	10	8
LV 5: Bildtypenanalyse	SE	20	10
		<b>180</b>	<b>30</b>

## § 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

(2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der

Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 10. Prüfungsordnung**

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen

(2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:

- a. der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen LV 1-3,
- b. einer Prüfungsarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit in LV 4,
- c. einer Prüfungsarbeit in Form eines Referates inkl. Abgabe schriftlicher Unterlagen in LV 5.

(3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **§ 14. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung noch nach dem Curriculum veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 3/2009 studieren, können nach Rücksprache und mit Zustimmung durch die Lehrgangsleitung noch nach der bisherigen Verordnung abschließen.

## **242. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Natural Medicine, Akademische/r Experte/in“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaft und Biomedizin)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, den Studierenden das notwendige Wissen und die erforderlichen Kompetenzen und Methoden für eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung in der Komplementärmedizin zu vermitteln. Hierzu werden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte naturheilkundliche und wissenschaftliche Erkenntnisse unter Hinzuziehung schulmedizinischen Wissens gelehrt. Der Universitätslehrgang trägt auf wissenschaftlicher Grundlage zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Ein Schwerpunkt des Studiums liegt in der Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung von Naturheilverfahren. Dabei soll die effiziente Verbindung zwischen Schulmedizin und naturheilkundlichen Methoden in Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen der Qualitätsverbesserung auf universitärer Basis hergestellt werden.

Nach Absolvierung des Lehrganges entscheidet der Studierende über die zu wählende therapeutische Empfehlung im Rahmen der jeweiligen Grundfragestellung. Er berät aus der Auswahl der im Lehrgang gelehrt Therapiemöglichkeiten und unterstützt den Patienten mit Betreuung im Sinne komplementärmedizinischer und sozialer Kompetenz. Dabei ist der Absolvent bei all seinen Tätigkeiten an die für seinen Berufsstand geltenden gesetzlichen Berechtigungen gebunden.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten. Der Unterricht wird in Deutsch und Englisch gehalten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4 Dauer**

Der Universitätslehrgang umfasst berufsbegleitend 350 UE und die Verfassung einer Projektarbeit. Der zeitliche Umfang umfasst als berufsbegleitendes Studium 3 Semester.

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- a) der Abschluss eines Studiums der Humanmedizin, Pharmakologie, Pharmazie, Veterinärmedizin oder Zahnmedizin.
- b) Teilnehmer mit einer Qualifikation wie folgt, wenn damit eine dem Absatz a) gleichzuhaltende Eignung erfolgt

Das Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens eine 4-jährige einschlägige qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden

Oder

Ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) mindestens 8 Jahre einschlägiger qualifizierter Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

Jedenfalls ist

die erfolgreiche Absolvierung eines Auswahlverfahrens, in dessen Verlauf die Eignung für die Teilnahme am Lehrgang von der Lehrgangsleitung überprüft wird, für die Zulassung erforderlich.

#### **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
<b>Grundlagen der Regulationsmedizin</b>	Grundlagen und Regulationssysteme des Menschen	VO	<b>10</b> 10	<b>2</b> 2
<b>Einführung in ganzheitliche komplementärmedizinische Systeme</b>	Zahnheilkunde und Herdforschung Propädeutik der Traditionellen Chinesischen Medizin Neuraltherapie und Blockadebehebung	VO KS KS	<b>40</b> 5 29 6	<b>10</b> 1 7 2
<b>Phytotherapie</b>	Wissenschaftliche Grundlagen Vergleichende Materia Medica, Kasuistik (Klinische Anwendung und phytotherapeutische Kombinationen, e-learning) Fallbearbeitung und Literaturarbeit zur Phytotherapie	VO KS KS	<b>60</b> 5 40 15	<b>10</b> 1 8 1
<b>Traditionelle Europäische Heilverfahren</b>	Aschner, Kneipp, Goodheart Klassische Homöopathie nach Hahnemann Praktische Arzneifindung und Fallbearbeitungen aus den Traditionellen Europäischen Heilverfahren	VO KS PR	<b>60</b> 9 10 41	<b>8</b> 2 2 4
<b>Materia Medica und interdisziplinäre Kasuistiken</b>	Materia medica mit klinischer Anwendung Akute Erkrankungen und Fallbearbeitung Chronische Erkrankungen und Fallbearbeitungen Miasmen Fallbearbeitung aus interdisziplinärer Kasuistik	VO KS KS KS KS	<b>105</b> 18 15 15 15 42	<b>15</b> 3 2 2 2 6
<b>Propädeutik der Manualmedizin</b>	Physikalische und manuelle Verfahren Chirotherapie Osteopathie und verwandte Techniken	VO KS KS	<b>30</b> 13 8 9	<b>6</b> 2 2 2
<b>Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention</b>	Diätetik und Lebensstilmedizin I Diätetik und Lebensstilmedizin II	VO KS	<b>30</b> 15 15	<b>6</b> 3 3
<b>Methoden der Qualitätsverbesserung und wissenschaftliche Methoden</b>	Qualitätssicherung - und verbesserung Wissenschaftliche Methodik	PS PS	<b>15</b> 5 10	<b>3</b> 1 2
<b>Projektarbeit</b>	Projektarbeit			15
<b>Unterrichtseinheiten</b>			<b>350</b>	<b>75</b>

## **§ 9. Lehrveranstaltungen**

- (1) Fächer können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.
- (2) Eine Anwesenheit von 80% pro Fach ist verpflichtend.
- (3) Lehrveranstaltungen werden im blended learning durchgeführt und entsprechend durch didaktische Methoden des e-learning unterstützt.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus
  - a) Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen in allen Fächern
  - b) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Projektarbeit
  
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgter Abschlussprüfung ist ein Abschlusszeugnis auszustellen und der Absolventin bzw. dem Absolventen die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in Natural Medicine“ zu verleihen.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.